

NIEDERSCHRIFT

(Beschlussprotokoll)

über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung des Rates der Gemeinde Kirchhundem am Mittwoch, dem 31.01.2024 um 17:30 Uhr in der Aula der Sekundarschule Hundem Lenne, An der Hauptschule 4, 57399 Kirchhundem.

Anwesenheitsverzeichnis:

Name	
Beckmann, Thomas	
Bierhoff, Alfred	als Vertreter für Schweitzer, Selina
Cordes, Karl-Josef	anwesend bis ca. 18.30 Uhr, TOP 4.2
Hartmann, Michael	
Henrichs, Christoph	
Henrichs, Hanno	abwesend entschuldigt
Kordes, Alexander	als Vertreter für Henrichs, Hanno
Meyer, Peter	Ausschussvorsitzender
Nelles, Peter	
Nies, Ansgar	
Sandholz, Albrecht	
Schweitzer, Selina	abwesend entschuldigt
Troester, Christoph	
Warnecke, Mike	
Hoffmann, Friedhelm	

Teilnehmer der Verwaltung:

Name	
Jarosz, Björn	Bürgermeister
Vollmer, Frank	Leiter FB 3 – Bauwesen -
Fielenbach, Jürgen	FB 3.2 – Stadtplanung, GIS-Koordinator, Schriftführer

sonstige Teilnehmer:

Name	
Einwohner Flape	

Tagesordnung:

- I. ÖFFENTLICHE SITZUNG
 1. Zur Geschäftsordnung
 - a) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
 - b) Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 23.08.2023 - öffentlicher Teil -
 - c) Befangenheit gem. § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 GO NRW
 2. Bebauungsplan der Gemeinde Kirchhundem Nr. 26 "Werloh, Flape"
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und erneuter Aufstellungsbeschluss
 3. Errichtung Flüchtlingsunterkunft auf dem gemeindlichen Grundstück Gemarkung Kirchhundem, Flur 27, Flurstück 1, Schulgelände
 4. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 4.1 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau Erneuerbarer Energien
 - 4.2 Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit
 - 4.3 Bürgerwindpark Heinsberg, Rothaarwind II (Alterric GmbH)
 - 4.4 Flurbereinigungsverfahren Heinsberg I
 5. Beantwortung von Anfragen
 - a) schriftlich
 - b) mündlich
 6. Einwohnerfragestunde
- II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG
 7. Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 23.08.2023 - nichtöffentlicher Teil -
 8. Bericht über nicht ausgeführte Beschlüsse des ABUG vom 24.05.2023
 9. Mitteilungen des Bürgermeisters
 10. Beantwortung von Anfragen
 - a) schriftlich
 - b) mündlich

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG**1. Zur Geschäftsordnung****a) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Peter Meyer eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Ladung, die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung sowie die Tagesordnung fest.

Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung Kirchhundem, 31.01.2024

b) Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 23.08.2023 - öffentlicher Teil -

Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift vom 23.08.2023 – öffentlicher Teil – wurden nicht erhoben. Die Sitzungsniederschrift gilt somit als anerkannt.

Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung Kirchhundem, 31.01.2024

c) Befangenheit gem. § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 GO NRW

Ausschussvorsitzender Peter Meyer weist auf die Befangenheitsbestimmungen des § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 GO NRW hin.

Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung Kirchhundem, 31.01.2024

**2. Bebauungsplan der Gemeinde Kirchhundem Nr. 26 "Werloh, Flape" hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und erneuter Aufstellungsbeschluss
Vorlagen-Nr.: 2002/2024**

Beratungsergebnis: 11 Stimme(n) dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen:

- a) Der Rat der Gemeinde Kirchhundem beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 26 „Werloh, Flape“ vom 15.12.2022. (Allgemeine Vorlage 2034/2022)
- b) Der Rat der Gemeinde Kirchhundem beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, dass für die Grundstücke Gemarkung Kirchhundem, Flur 9, Flurstück 34, Flurstück 208, Flurstück 262, Flurstück 263 und Flurstück 265 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 26 „Werloh, Flape“ durchgeführt wird. Der nach heutigen Erkenntnissen zu erwartende Geltungsbereich ist in der Anlage 1 zur Allgemeinen Vorlage 2002/2024 ersichtlich. Die Abgrenzungsgröße beträgt 17.413 m².
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB findet gemäß der vom Rat der Gemeinde Kirchhundem am 20.06.2002 beschlossenen Richtlinien über die Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung statt. Außerdem erfolgt eine Auslegung der Vorentwürfe des Bebauungsplans vor und nach der Bürgerversammlung im Rathaus.
- d) Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt.
- e) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung Kirchhundem, 31.01.2024

3. Errichtung Flüchtlingsunterkunft auf dem gemeindlichen Grundstück Gemarkung Kirchhundem, Flur 27, Flurstück 1, Schulgelände
Vorlagen-Nr.: 2004/2023

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung und Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage zur Errichtung einer mobilen Flüchtlingsunterkunft auf dem gemeindlichen Grundstück, Gemarkung Kirchhundem, Flur 27, Flur 1, Schulgelände zu erteilen.

Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung Kirchhundem, 31.01.2024

4. Mitteilungen des Bürgermeisters

4.1 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau Erneuerbarer Energien
Vorlagen-Nr.: 2001/2024

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung nimmt die Mitteilung gemäß Vorlage 2001/2024 zur Kenntnis.

Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung Kirchhundem, 31.01.2024

4.2 Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit
Vorlagen-Nr.: 2003/2024

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung nimmt die Mitteilung gemäß Vorlage 2003/2024 zur Kenntnis.

Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung Kirchhundem, 31.01.2024

4.3 Bürgerwindpark Heinsberg, Rothaarwind II (Alterric GmbH)

Bürgermeister Jarosz teilt mit, dass wegen des engen sachlichen Zusammenhanges die Tagesordnungspunkte 4.1 und 4.2 unter diesem Tagesordnungspunkt mit behandelt werden. Hierzu verweist er auf die sich dynamisch ändernde momentane Rechtslage, die im geografischen Informationssystem der Gemeinde Kirchhundem visuell dargestellt wurde, siehe Übersichtskarte **Anlage 1**. Dementsprechend erläutert Bürgermeister Jarosz wie bei künftigen Antragsverfahren gemäß fachanwaltlicher Empfehlung verfahren wird. Soweit innerhalb der WEB-Flächen (lila) Windenergieanlagen geplant sind, kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, wenn den Vorhaben nicht einzelne öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Hinsichtlich solcher Anlagen, die außerhalb des „gesicherten Flächenkorridors“ geplant sind, sollte das Einvernehmen grundsätzlich versagt und dies auf das Ziel 10.2-13 des LEP-Entwurfes gestützt werden.

Für das seit September 2020 laufende immissionsschutzrechtliche Verfahren zum Bürgerwindpark Heinsberg, Rothaarwind II (Enercon GmbH, jetzt Alterric GmbH) stellt sich der aktuelle Verfahrenstand wie folgt dar. Im Dezember 2023 hatte der Kreis Olpe mit Hinweis auf die geänderte Rechtslage gebeten, das gemeindliche Einvernehmen erneut zu erteilen. Dem Kreis Olpe wurde nach fachanwaltlicher Beratung mit Schreiben vom 22.01.2024 mitgeteilt, dass für das o. g. Vorhaben „Bürgerwindpark Heinsberg“ trotz Änderung der Rechtslage kein erneutes Einvernehmserfordernis nach § 36 BauGB besteht. Der Rat der Gemeinde Kirchhundem hatte in seiner Sitzung am 27.10.2022 beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Nach § 36

Abs. 2 Satz 2 BauGB kann nach Ablauf der Zwei-Monats-Frist das einmal erteilte Einvernehmen nicht mehr widerrufen werden, solange das beantragte Vorhaben nicht in einer Weise geändert wird, welche die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfrage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB neu aufwirft. Grundsätzlich gilt im Genehmigungsverfahren die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung, hier also die Entscheidung des Kreises Olpe über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag, die noch aussteht. Der Kreis muss daher eine sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens ändernde Rechtslage beachten. Die Vorhaben wären vom Kreis Olpe an dem in Aufstellung befindlichen Ziel 10.2-13 des LEP-Entwurfs zu messen. Demnach liegen zurzeit 3 der beantragten WEA innerhalb und 7 der beantragten WEA außerhalb der „potentiellen WEB's“ (s. **Anlage 1**). Nach dem Erlass des Landes vom 21.09.2023 zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit (dort unter Nr. 3e) haben die Bezirksregierungen den verwaltungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes bei ihrer Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Damit soll vermieden werden, dass Vorhaben, die am 06.06.2023 zulässig waren, zum Gegenstand von Maßnahmen nach § 36 LPlG NRW gemacht werden. Die Grundsätze des Vertrauensschutzes gelten nach dem Erlass für Windenergievorhaben, für die bis zum 06.06.2023 vollständige Genehmigungsunterlagen im Sinne von § 7 der 9. BImSchV vorlagen und für die zu diesem Zeitpunkt bei einer verständigen Gesamtabwägung aufgrund der Umstände des Einzelfalls ein gefestigtes schutzwürdiges Vertrauen des Antragstellers in die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens fortbestand. Da eine Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG nur bei Vollständigkeit der Genehmigungsunterlagen erfolgen darf und am 05.05.2023 bekanntgemacht wurde, kann nach fachanwaltlicher Einschätzung davon ausgegangen werden, dass die Unterlagen vor dem 06.06.2023 vollständig waren. Auf Rückfrage zum Stand des Genehmigungsverfahrens teilt der Kreis Olpe per Mail am 31.01.2024 mit, dass sich der Antrag noch in Bearbeitung befindet.

Ausschussmitglied Bierhoff beantragt, den genauen Zeitpunkt der Vollständigkeit der Genehmigungsunterlagen im Protokoll aufzunehmen. Dem Antrag von Ausschussmitglied Bierhoff kann aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden, da die Entscheidung über den Genehmigungsantrag in der Zuständigkeit des Kreises Olpe liegt und die Verfahrensakte dort geführt wird.

Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung Kirchhundem, 31.01.2024

4.4 Flurbereinigungsverfahren Heinsberg I

Bürgermeister Jarosz teilt mit, dass die Einleitungsphase zur Aufstellung der Flurbereinigung Heinsberg I abgeschlossen ist und verweist auf die bisherigen Informationsveranstaltungen. Nach § 4 des Flurbereinigungsgesetzes hat die Obere Flurbereinigungsbehörde am 22.12.2023 den Flurbereinigungsbeschluss gefasst und die Flurbereinigung Heinsberg I angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss liegt in der Zeit vom 25.01.2024 bis 09.02.2024 im Rathaus der Gemeinde Kirchhundem, Raum 304, öffentlich aus. Nähere Informationen sind dem als **Anlage 2** beigefügten Vermerk zu entnehmen.

Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung Kirchhundem, 31.01.2024

5. Beantwortung von Anfragen

- a) schriftlich**
- b) mündlich**

a) schriftlich

Keine.

b) mündlich

Ausschussmitglied Nelles bittet den übermäßigen Baumbewuchs am Kirchparkplatz in Welschen Ennest zu beseitigen. Bürgermeister Jarosz wird den Bauhof veranlassen, die öffentlichen Flächen freizuschneiden.

Auf Nachfrage von Ausschussmitglied Sandholz, um welche Baustellen es in Würdinghausen im Bereich Röttgers und Autohaus Nissan Neuhaus handelt, teilt Bürgermeister Jarosz mit, dass die Westnetz GmbH diese Baumaßnahmen ausführt.

Ausschussmitglied Warnecke bittet um Prüfung, ob alternative Förderprogramme zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen verfügbar sind, da das Förderprogramm der Gemeinde Kirchhundem ausläuft. Diese Förder-Möglichkeiten wurden auf Bundes und Landesebene erheblich

gekürzt.

Seitens der für Förderung zuständigen Stellen wird anbei ein kurzer Überblick zu den Fördermöglichkeiten im Bereich Photovoltaik für nichtöffentliche Gebäude gegeben:

- Das Förderprogramm progres.nrw für Photovoltaik wurde im Dezember 2023 eingestellt. Laut BRA ist eine Förderung ab 15.02.2024 wieder möglich. Es wird dazu eine neue Förderrichtlinie geben. Genaue Details zu der neuen Förderung bzw. die Größe des Fördertopfes sind aktuell noch nicht bekannt. Weitere Infos sind hier in den FAQs einzusehen:

[Die häufigsten Fragen - FAQ | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](#)

- Auf Bundesebene gibt es das Förderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW): [Erneuerbare Energien – Standard \(270\) | KfW](#)
- Alternativ gibt es Förderung vom Bundesamt für Wirtschaft & Ausfuhrkontrolle [BAFA - Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG\)](#)
- Außerdem gibt es Fördersätze im Rahmen des EEG von der Bundesnetzagentur [Bundesnetzagentur - EEG-Förderung und -Fördersätze](#)

Von der Verbraucherzentrale Lennestadt wird auf folgende Hinweise verwiesen:

- Förder-Navi:
<https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi>
- Für private PV:
<https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi/kurzergbnis?themenfeldids=8&themenfeldids=25&foerderartids=-1&foerdergeberids=-1&antragstellerid=3&clusterid=1&suchfeld=>

Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung Kirchhundem, 31.01.2024

6. Einwohnerfragestunde

Der Einwohner Herr Hartmut Schauerte verweist auf eine Verkehrszählung, die zum Ergebnis kommt, dass über 700 Fahrzeuge illegal über die Straße „Zu den Vierlinden“ fahren. Er fragt nach, wie die Verkehrsbelastung reduziert werden kann und welche Anstrengungen die Gemeinde Kirchhundem unternommen hat.

Bürgermeister Jarosz erklärt, dass bisher noch keine abschließenden Festlegungen getroffen worden sind. Überdacht werden die Möglichkeiten von einer Sperrung bis zur entsprechender Beschilderung zur Verkehrsreduzierung bzw. Vermeidung. Es soll im Bebauungsplanverfahren eine für alle Betroffenen einvernehmliche Lösung gefunden werden. Ein Verkehrsgutachten kommt zum vorläufigen Ergebnis, dass der zusätzliche Verkehr ausreichend aufgenommen werden kann.

Die Einwohnerin Frau Carola Just-Wrede zeigt sich verwundert, dass die Planungstätigkeit nach 20 Jahren Pause wieder aufgegriffen wird. Ohne Information und über die Köpfe der Flaper Einwohner hinweg seien bereits Beschlüsse zur Fortführung der Planung in den gemeindlichen Gremien gefasst worden. Sie verweist darauf, dass in dem früheren Verfahren im Jahr 2009 eine Unterschriftenliste vorgelegt wurde, aus der herging, dass das neue Baugebiet „Werloh“ abgelehnt wurde. Auch heute sind die Flaper Einwohner dagegen und fühlen sich übergangen, da die Aktivitäten der Gemeinde Kirchhundem ohne deren Wissen erfolgt sind. Sie bittet auch den eingereichten Fragenkatalog zu beantworten.

Bürgermeister Jarosz bedauert sehr, dass die Flaper Einwohner den Eindruck haben, als ob die Planungen ohne ihre Einbeziehung erfolgen würden. In der frühen Vorplanungsphase müsse die Verwaltung jedoch erst Informationen sammeln, um ein zielführendes Gespräch mit den Flaper Einwohnern führen zu können. Aufgrund der erheblichen Reduzierung des nicht umsetzbaren großen Baugebietes, müsse man zunächst Fachplanungen durchführen lassen, um sinnvolle

Lösungsmöglichkeiten für eine Umsetzung und Entwicklung des kleineren Baugebietes in einer Bürgerversammlung vorstellen zu können. Ansonsten gäbe es auch keine Gesprächsgrundlage für weitere Gespräche für eine gesicherte Trinkwasserversorgung mit dem Wasserbeschaffungsverband Flape. Nach seiner Abwägung mit den Einzelinteressen sei die Schaffung eines neuen Baugebietes für die wirtschaftliche Entwicklung und des Gemeinwohls erforderlich.

Der Einwohner Herr Timo Sator moniert, dass der Bürgermeister zwar das Gemeinwohl im Blick hat, aber durch diese Einstellung hingegen die Interessen der Flaper Einwohner in keinsten Weise berücksichtigt. Die grundsätzlich ablehnende Einstellung der Flaper Einwohner dürfte aus dem früheren Verfahren hinlänglich bekannt sein. Trotzdem seien schon das Verkehrsgutachten ohne Wissen und gegen den Willen der Flaper Einwohner beauftragt worden.

Bürgermeister Jarosz verweist auf die positive Entwicklung des Baugebietes Hesternberg in Oberhundem, dort seien in privater Trägerschaft Bauplätze für die Weiterentwicklung des Ortes geschaffen. Die ortansässigen Einwohner würden das Projekt gerne annehmen. Das Baugebiet Werloh sehe er ähnlich strukturiert und könnte eine erfolgreiche Entwicklung für den Ort Flape darstellen. Er selbst wohne in der Nähe eines Neubaugebiets empfinde dies als eine Bereicherung.

Die Einwohnerin Frau Christine Schell nimmt Bezug auf das angesprochene Verkehrsgutachten und bittet um Auskunft, ob das Gutachten öffentlich einsehbar ist.

Bürgermeister Jarosz teilt mit, dass sich das Verkehrsgutachten noch im Entwurf befindet. Es sind noch Fragen offen. Sobald gesicherte Daten vorliegen, wird hierüber informiert.

Die Einwohnerin Frau Christine Schell fragt nach, wie mit der offensichtlich zu beengten Straßenbreite der Straße „Zu den Vierlinden“ umgegangen werden soll und wie die verkehrliche Situation konkret aussieht. Bezüglich der Antwort von Bürgermeister Jarosz hinsichtlich der Reduzierung der Fremdverkehr, bittet Frau Schell um Auskunft, was hierzu im Verkehrsgutachten ausgeführt ist. Bürgermeister Jarosz erläutert, dass das Gutachten noch nicht abgeschlossen ist. Es müssen auch Alternativen geprüft werden, für den Fall, dass Eigentümer ihre Flächen nicht bereitstellen möchten. Sie könne sich vorab im Kartendienst von TIM-Online die genaue Situation anhand der Katastergrenze und Luftbildern ansehen. Frau Schell verweist auf Gutachten zur Lückenbebauung und Leerstands-beseitigung. Auch die übergeordneten Behörden fordern, zunächst die Innenentwicklung voranzutreiben. Von einer Weiterentwicklung Bauflächen auf landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich wird abgeraten. Aus ihrer Sicht wäre vor einer Entwicklung des Baugebietes Werloh, die Baulücken und Leerstände in der Gemeinde Kirchhundem zu beseitigen. Bürgermeister Jarosz antwortet, dass die Bauflächenreserven leider nicht verfügbar sind, oft wird Bauland für die Nachkommen freigehalten oder als Wertanlage aufgespart. Frau Schell ist der Auffassung, dass die Kosten für die Planung ggf. ins Leere gehen könnten. Daher sollten die hierfür vorgesehenen Gelder für Anreize zur Beseitigung von Leerstand und Baulücken investiert werden.

Die Einwohnerin Frau Patt teilt mit, dass ihr der Beschluss über die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Werloh nicht bekannt war. Als direkte Nachbarin stelle sie fest, dass seit Jahren eine Verkehrsreduzierung nicht konsequent vorgenommen würde. Unter Hinweis auf das Wirtschaftswegekonzzept erläutert Sie, dass dort ein Ausbau in den nächsten 5 Jahren vorgesehen ist. Das neue Baugebiet fügt sich nur wegen des Verlustes einer grünen Wiese nicht ein, sondern verliert entsprechend seiner 246 Einwohner auch den kleindörflichen Charakter.

Bürgermeister Jarosz verweist darauf, dass die Gemeinde Kirchhundem hier auf die Unterstützung der Polizei angewiesen ist, die jedoch über nicht ausreichende personelle Kapazitäten verfügt. Er sieht auch den kleindörflichen Charakter des Dorfes Flape nicht gefährdet, zumal das Baugebiet erheblich verkleinert wurde. Das Baugebiet wurde von vormals rund 80 Bauplätzen auf nunmehr nur noch 20 Bauplätze begrenzt.

Ausschussvorsitzender Peter Meier verweist hinsichtlich des Wirtschaftswegekonzzept darauf, dass es sich um eine Bestandsaufnahme der Wirtschaftswege handelt und hieraus keine unmittelbaren Ansprüche auf Umsetzung und Förderung von Ausbaumaßnahmen hergeleitet werden können. Eine Umsetzung wird später entsprechend dem Ausbauzustand und der verfügbaren Haushaltsmittel avisiert.

Der Einwohner Hartmut Schauerte stellt heraus, dass nicht die gutachterlichen Festlegungen zu einer gesicherten Vorfelderschließung maßgeblich sind. Nach der gegebenen Verkehrssituation befindet sich der öffentliche Straßenverlauf teilweise auf privaten Grundstücksflächen. Durch die Unterschriftenlisten dürfte der Gemeinde Kirchhundem bekannt sein, dass die Flaper Einwohner

gegen dieses Baugebiet sind. Die zentrale Frage ist vielmehr, welche Flächen nach einer Vermessung für den Straßenausbau zugekauft werden müssen. Die damaligen Grunderwerbsverhandlungen verliefen damals bekannter Weise erfolglos. Sofern nicht im Vorfeld mit den betroffenen Eigentümern gesprochen wird, ist zu befürchten, dass sich damalige Einstellung nicht geändert hat und die Straße auf den privaten Flächen dichtgemacht werden könnte. Sofern nicht alle Eigentümer zustimmen, sollte kein Geld für neue Gutachten mehr investiert werden, da die straßenmäßige Erschließung nicht gesichert ist.

Bürgermeister Jarosz erläutert, dass die Größe des Baugebiet von rund 80 Bauplätzen auf ca. 20 Bauplätze erheblich reduziert wurde, insoweit hat sich die Ausgangssituation verändert. In der Gesamtabwägung zwischen den berechtigten Interessen der ortsansässigen Einwohner und des Gemeinwohls zur Schaffung neuen Baulands ist zugunsten des Baugebietes zu entscheiden.

Der Einwohner Herr Jonas Frankenbach spricht sich dafür aus, für die Flaper Einwohner ein Vorkaufsrecht festzulegen.

Ausschussmitglied Michael Hartmann regt an, die Reihenfolge des Verkaufs mit einem Punktesystem mit entsprechenden Kriterien zu regeln.

Ausschussmitglied Troester teilt, dass bei der Straßenbreite gemäß Mindeststandards für Bürgersteige 1,60 m Breite zu berücksichtigen sind.

Der Einwohner Herr Hartmut Schauerte erläutert, dass es unterschiedliche Klassifizierungen bei der Beurteilung der Dörfer gibt. Der Ort Flape gehört zu den kleinen Dörfern, in den keine Grundversorgung vorhanden ist. Der Ort ist kein Siedlungsschwerpunkt und schwächt insoweit die Zentren Kirchhundem und Würdinghausen, wo eine entsprechende Entwicklung nach der Flächennutzungsplanung vorgesehen.

Ausschussvorsitzender Peter Meier teilt hierzu mit, dass im Ort Oberhundem ebenfalls keine Grundversorgung vorhanden ist. Gastronomie und Lebensmittel ist in den letzten Jahren stark rückläufig. Die Erschließungssituation ist ebenfalls schwierig. Die ortsansässigen Einwohner stehen der dortigen Baugebietsentwicklung jedoch positiv gegenüber.

Bürgermeister Jarosz ergänzt, dass man die Grundversorgung im Ort Flape nicht schlecht reden sollte. So sind Einkaufsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe.

Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung Kirchhundem, 31.01.2024

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

7. Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 23.08.2023 - nichtöffentlicher Teil -

Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift vom 23.08.2023 – nichtöffentlicher Teil – wurden nicht erhoben. Die Sitzungsniederschrift gilt somit als anerkannt.

Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung Kirchhundem, 31.01.2024

8. Bericht über nicht ausgeführte Beschlüsse des ABUG vom 24.05.2023

Nicht ausgeführte Beschlüsse des ABUG vom 24.05.2023 sind nicht bekannt.

Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung Kirchhundem, 31.01.2024

9. Mitteilungen des Bürgermeisters

Keine.

Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung Kirchhundem, 31.01.2024

10. Beantwortung von Anfragen

- a) schriftlich
- b) mündlich

a) schriftlich

Keine.

b) mündlich

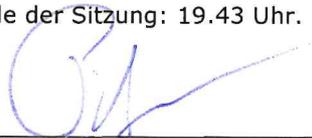
Ausschussmitglied Peter Nelles moniert, dass der Tagesordnungspunkt Einwohnerfragestunde zu ausgiebig abgehandelt wurde und kaum Fragen gestellt wurde. Der ABUG sei schließlich keine Bürgerversammlung.

Ausschussvorsitzender Peter Meyer gab ihm grundsätzlich Recht, in Anbetracht der angeheizten Stimmung war es jedoch sinnvoller die Angelegenheit nicht eskalieren zu lassen und den Einwohnern das Wort zu gönnen.

Ausschussmitglied Sandholz regt an, vorab einen Zeitrahmen zu setzen, um endlose Diskussionen zu begrenzen.

Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung Kirchhundem, 31.01.2024

Ende der Sitzung: 19.43 Uhr.



Peter Meyer
Ausschussvorsitzender

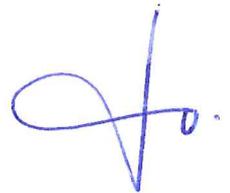


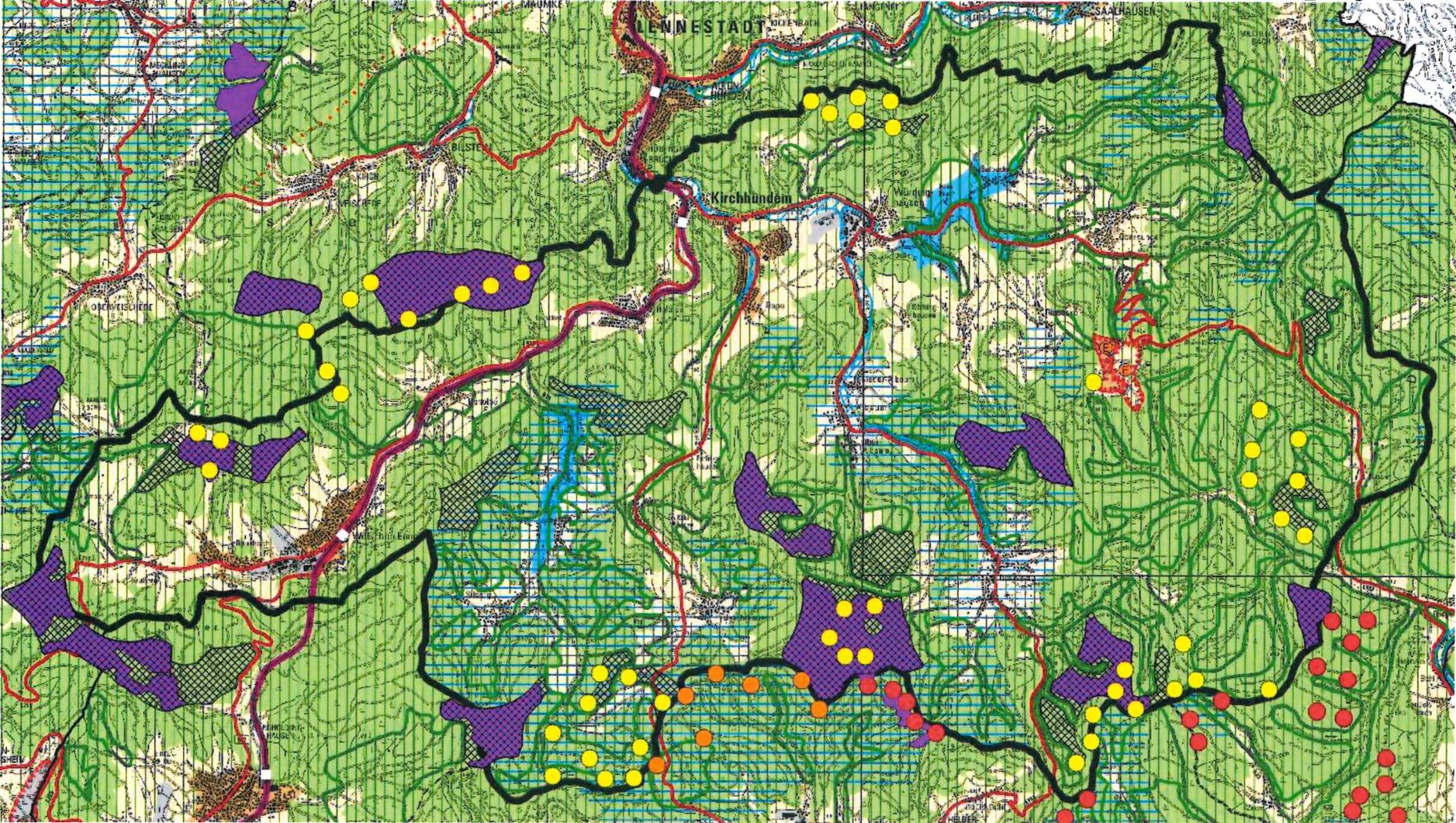
Schriftführer/in

Gesehen:



Björn Jarosz
Bürgermeister





Legende:		Ohne Maßstab; Stand :06.02.2024	
	= Geltungsbereich Gemeinde Kirchhundem		= WEB Entwurf 1 (Ziele in Aufstellung)
	= potentielle WEB Ziel 10_2_13		= bestehende, beantragte oder geplante WEA in der Gemeinde Kirchhundem
			= Antrag auf Vorbescheid für 7 WEA Vorlage V637 Stadt Hilchenbach V 637 Errichtung Windenergieanlagen.pdf (sit.nrw)
			= bestehende, beantragte oder geplante WEA im Kreis Siegen-Wittgenstein

Fachbereich 3
- Bauwesen -
Az.: 23 32-02/9

Kirchhundem, 30.01.2024

**Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung
am 31.01.2024; Mitteilungen des Bürgermeisters
hier: TOP 4.4 Flurbereinigungsverfahren Heinsberg I**

Nach § 5 FlurbG sind vor der Anordnung der Flurbereinigung die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären und die Behörden zu beteiligen. Dementsprechend wurden ab 2012, Gespräche und Exkursionen geführt, Daten erfasst, Konzepte und Kostenschätzungen erstellt. Einzelheiten zu diesen Aktivitäten entnehmen Sie bitte der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter folgender Verlinkung:

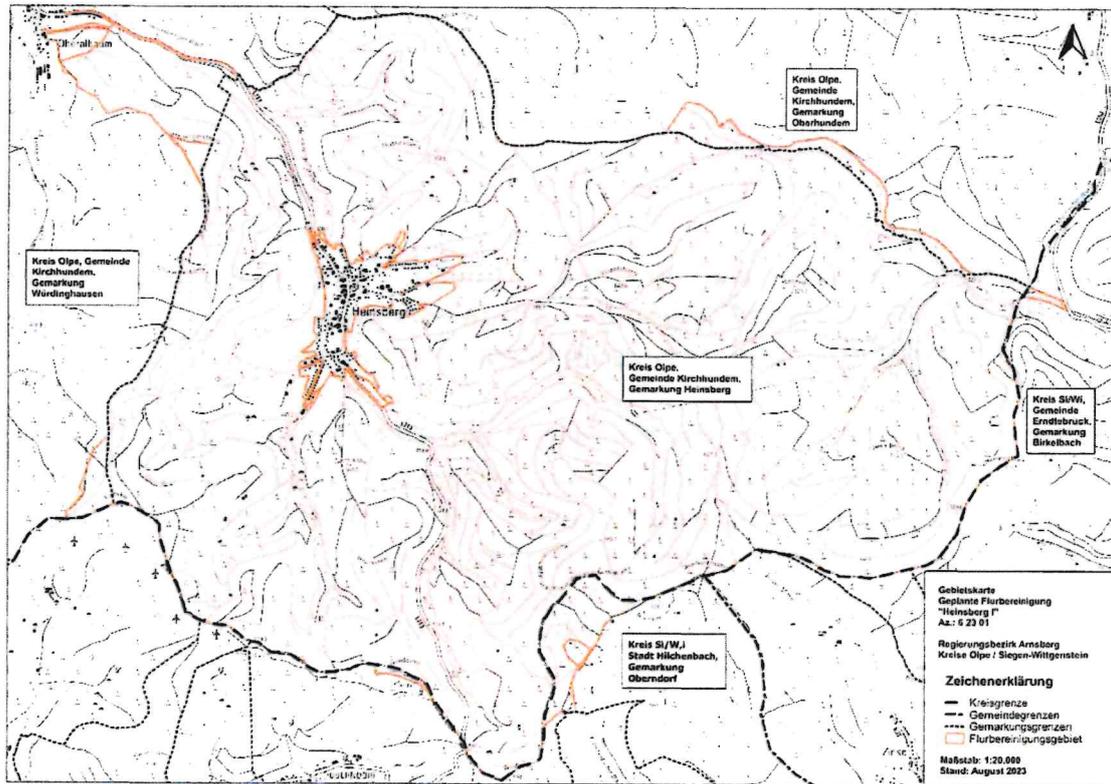
<https://www.bra.nrw.de/kommunalaufsicht-planung-verkehr/entwicklung-laendlicher-gebiete/bodenordnung/uebersicht-ueber-bodenordnungsverfahren/kreis-olpe/heinsberg-i>

Dementsprechend erfolgte vor der Anordnung der Flurbereinigung am 26.09.2023 eine formelle Aufklärungsveranstaltung in der Schützenhalle Heinsberg. Der Verfahrensablauf, mögliche Projekte sowie Kostenkalkulationen über ca. 5.000.000 € beim derzeitigen Fördersatz 90% wurden vorgestellt. Im laufenden Jahr 2024 soll die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Heinsberg I erfolgen. Nach den Vorstellungen der Bezirksregierung Arnsberg sollte ein Mitarbeiter der Gemeinde Kirchhundem im Vorstand der Teilnehmergeinschaft vertreten sein.

Auf Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – Flurbereinigungsbehörde - per Mail vom 11.01.2024 liegt der Flurbereinigungsbeschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde vom 22.12.2023 zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Heinsberg I in der Zeit vom **25.01.2024 bis zum 09.02.2024** u. a. im Rathaus der Gemeinde Kirchhundem, Büro 304, aus.

Nach § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wird für ein Teilgebiet der Gemeinden Kirchhundem, Hilchenbach und Erndtebrück, Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein die **Flurbereinigung Heinsberg I** angeordnet.

Das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Heinsberg I ist in nachstehender Gebietskarte dargestellt:



Die Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses entnehmen Sie bitte den beigefügten **Anlage 1**.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach §§ 1 und 37 FlurbG durchgeführt.

Die Gesamtdauer wird auf 15-20 Jahre geschätzt, die Dauer des Verfahrens ist abhängig u.a. von:

- Personalkapazitäten
- Zusammenarbeit / Unterstützung der Teilnehmer
- Umfang der geplanten Maßnahmen
- Übergeordnete Planungen z.B. Flächennutzungsplan (Gemeinde), Regionalplan, LEP
- Unvorhergesehenen Ereignissen (wie z.B. großflächige Kalamitäten)
- Eingelegten Rechtsmitteln (Widerspruch/Klage)


Björn Jarosz
Bürgermeister

Anlage

Flurbereinigungsbeschluss vom 22.12.2023

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg**



**Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5561

Siegen, den 22.12.2023

**Flurbereinigungsverfahren Heinsberg I
Az.: 33.03.08.03-001 / 6 23 01**

Beschluss

1. Für ein Teilgebiet der Gemeinden Kirchhundem, Hilchenbach und Erndtebrück, Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein, wird nach § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Flurbereinigung

Heinsberg I

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach §§ 1 und 37 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein
Gemeinden Kirchhundem, Hilchenbach und Erndtebrück

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Birkelbach	10	1 – 5, 7 – 9
Heinsberg	1	1, 5 – 7, 9 – 56
	2	1 – 6, 15, 23 – 48, 53 – 67, 69, 74 – 82, 87 – 112, 117 – 127, 129 – 133, 135, 137, 139, 145, 148 – 152, 154 – 166

	3	1 – 40, 42 – 43, 45 – 48, 51, 53 – 54, 56 – 68, 70 – 111, 113, 115 – 117, 120, 124 – 126, 128, 130 – 132, 134 – 135, 138 – 146
Gemarkung	Flur	Flurstücke
	4	1 – 4, 73, 76 – 79, 82 – 94, 96 – 99, 101 – 110, 113 – 119, 121, 125 – 152, 154 – 156, 159, 164, 168 – 177, 181 – 193, 200 – 222, 224 – 238, 240 – 247, 254 – 263, 269 – 276, 278 – 281, 283 – 285, 287 – 288, 290, 292 – 294, 299, 301 – 303, 305 – 306, 310 – 311, 316, 324, 327 – 329, 332 – 333, 336 – 337, 340 – 341, 358 – 360, 362 – 364, 377, 379 – 382, 387 – 388, 393, 398 – 399, 401, 408, 417, 421 – 423, 427
	5	19 – 21, 23 – 27, 73 – 78, 90 – 101, 103 – 122, 124 – 126, 128 – 129, 131, 133 – 137, 141 – 149, 152 – 201, 203, 205 – 207, 209, 212, 220 – 227, 230, 232 – 235, 247 – 248, 277, 280, 282, 284, 327, 376, 380 – 381, 387 – 391, 393 – 395, 401 – 408, 410 – 411
	6	2 – 11, 14, 18 – 22, 25 – 37, 39 – 41, 44, 49 – 52, 55 – 59, 61 – 63, 66 – 77, 82 – 84, 92, 100 – 101, 105 – 106, 108, 110 – 112, 114 – 116
	7	5, 9 – 17, 23 – 32, 35 – 54, 56 – 62, 67 – 88, 90 – 115, 117 – 120, 122 – 125, 128 – 129, 148 – 152, 154 – 164, 168 – 169, 173 – 174, 184 – 187, 191 – 192, 204 – 205, 207 – 212, 223, 232 – 234, 237 – 239, 242 – 244
	8	6, 10 – 11, 21 – 23, 51 – 53, 62 – 71, 73 – 76, 78 – 80, 85 – 129, 131 – 154, 160 – 162, 166 – 167, 177 – 212, 214 – 217, 220 – 228, 257, 262, 276 – 277, 284 – 286, 289, 304, 306 – 307, 309, 311, 315 – 317, 320, 322, 324, 347 – 349, 352 – 355, 366 – 367, 369, 375, 379 – 381, 383 – 404, 406 – 416, 418 – 421, 423 – 425
	9	1 – 26, 29 – 37, 39 – 42, 47 – 57
	10	2, 4, 6, 10, 19, 22, 24 – 35, 37 – 53, 70 – 71, 73, 76 – 77, 84, 93 – 96, 100, 102, 107 – 112
	11	1 – 26, 28 – 106, 109 – 120
	12	1 – 9, 11 – 13, 15, 18, 20, 29, 31 – 50, 52 – 91, 98, 100 – 101, 104 – 105, 109 – 113, 117, 119, 121 – 123, 125 – 126, 129 – 130, 132 – 141
	13	4 – 5, 36, 38, 131 – 133, 304, 1028, 1030
	14	1 – 5, 8 – 15, 17 – 45, 47 – 60, 63 – 74, 79 – 80, 82 – 95, 98 – 102
	15	6 – 10, 12 – 14, 16 – 100, 104 – 110
	16	1, 3 – 4, 6 – 14, 16 – 19, 21 – 30, 39 – 40, 44 – 49, 51 – 52, 56 – 72, 74 – 85, 87 – 92, 97 – 106, 113 – 114, 119 – 122, 140, 143 – 146

Oberhundem	9	202, 206 – 212, 216, 218, 220
Gemarkung	Flur	Flurstücke
	11	72 – 74, 76
	23	115
Oberndorf	1	11, 111 – 112
	2	74
	8	1, 3, 9, 12 – 13
Würdinghausen	8	38, 40, 42 – 45, 132 – 133, 143, 168 – 178, 208 – 209, 221, 237, 254, 315, 372, 387, 389, 391, 395, 402, 409, 411, 413, 420
	9	26 – 27

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 2399 Hektar groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen lang** während der Dienststunden aus bei der

Gemeinde Kirchhundem
Rathaus
Hundemstraße 35
57399 Kirchhundem

Stadt Hilchenbach
Rathaus
Markt 13
57271 Hilchenbach

Gemeinde Erndtebrück
Rathaus
Talstraße 27
57339 Erndtebrück

und außerdem bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen der angrenzenden Gemeinden und Städte.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:
<https://www.bra.nrw.de/-3774>

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung Heinsberg I

mit Sitz in Heinsberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende zeitweilige Einschränkungen:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG- in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Heinsberg I liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens Heinsberg I ist es, zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung ländlichen Grundbesitz durch Maßnahmen nach dem FlurbG neu zu ordnen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist neu einzuteilen und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten. Weiterhin sind die rechtlichen Verhältnisse zu ordnen.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst rund 90% Waldflächen sowie ca. 10% landwirtschaftliche Flächen, überwiegend um die Ortslage, welche nicht Teil der Flurbereinigung ist. Es wirtschaften ca. 18 landwirtschaftliche Betriebe sowohl im Haupt- als auch Nebenwerb. Der Wald ist im Privatbesitz von ca. 200 Eigentümern. Insgesamt gibt es ca. 250 Eigentümer mit 1812 Flurstücken. Das Flurbereinigungsgebiet ist landwirtschaftlich und überwiegend forstwirtschaftlich geprägt.

Wesentliche Gründe der Einleitung werden im Folgenden näher ausgeführt:

Die Gemarkung Heinsberg ist durchzogen von einem Kataster-Wegenetz, welches dem Recess Heinsberg von 1878 entstammt. Dieses weicht in der Örtlichkeit erheblich vom tatsächlich vorhandenen Straßen- und Wegenetz ab. Dies bedeutet, dass die ländlichen Grundstücke rechtlich und tatsächlich nicht oder ungenügend erschlossen sind. Dies führt regelmäßig zu Problemen in der Bewirtschaftung der Flächen. Waldgrundstücke sind oftmals weder rechtlich noch tatsächlich an Wege angebunden oder sehr unzuweckmäßig geformt, was die Bewirtschaftung erheblich erschwert.

Das Wegenetz ist insgesamt ausbaubedürftig, da es an vielen Stellen den aktuellen Anforderungen der Land- und Forstwirtschaft nicht mehr genügt. Im Zuge der langjährigen, großräumigen Kalamitäten wurde das vorhandene Wegenetz stark beschädigt. Zudem gibt es bedeutsame Lücken im Wegenetz, was dazu führt, dass größere Flächen, besonders in Hanglagen, nicht erschlossen sind. Im landwirtschaftlichen Bereich bestehen die Schwierigkeiten für die Bewirtschafter insbesondere durch die unzureichenden und i.d.R. zu schmalen und nicht tragfähigen Wirtschaftswege, welche den Anforderungen der heutigen Fahrzeuge nicht mehr genügen. Für viele Grundstücke besteht keine rechtlich gesicherte Zuwegung. Zudem muss der land- und forstwirtschaftliche Verkehr die teilweise sehr engen Ortsstraßen befahren. Hier kommt es zu gegenseitigen Behinderungen und Gefahrensituationen unter den Verkehrsteilnehmern. In den Waldbereichen besteht eine erhöhte Waldbrandgefahr, einerseits wegen der großflächigen Kalamitätsflächen mit herumliegendem Astwerk, die andererseits aufgrund der vermehrt auftretenden Trockenphasen noch verstärkt wird. Die aktuellen Versorgungseinrichtungen sind unzureichend. Es sind im Gebiet verteilte Löschwasserstellen vorhanden, die jedoch nicht alle anfahrbar sind. Ebenso sind Flächen aufgrund des mangelhaften Wegenetzes nicht oder nur sehr schwierig für Feuerwehr und Rettungskräfte erreichbar.

Durch geeignete Maßnahmen soll außerdem der Wasserrückhalt insbesondere in den Waldbereichen verbessert werden, was einerseits positiv für die Forstwirtschaft ist und andererseits auch dem Hochwasserschutz dient und die Waldbrandgefahr verringert.

Im Flurbereinigungsgebiet liegt flächendeckend Urkataster vor. Dies verursacht oftmals unklare Grenzverhältnisse, was bspw. im Wald zu Problemen durch Überpflanzung von Grenzen sowie zu Problemen bei der Holzernte durch unklare Zuordnung der Bäume führt.

Im gesamten Flurbereinigungsgebiet besteht die Notwendigkeit, die Grundstücksstruktur zu verbessern. In vielen Bereichen sind die Eigentumsflächen zersplittert und / oder die Grundstücke unzweckmäßig geformt, was insbesondere die Forstwirtschaft erschwert.

Tourismus und Naherholung sind in der Region von Bedeutung. In und um Heinsberg gibt es Gastronomie- und Fremdenverkehrsbetriebe. Neben dem Rothaarsteig als Premium-Wanderweg gibt es ein dichtes Netz an Wander- und Radrouten. Im Flurbereinigungsverfahren können einerseits touristische Planungen berücksichtigt, als auch Maßnahmen für Freizeit und Naherholung geplant und umgesetzt werden. Dies beinhaltet sowohl lokale Maßnahmen, die den Bürgern von Heinsberg zu Gute kommen als auch den Ausbau des großräumigen Wander- und Freizeitradwegenetzes. Auch der Ausbau von Alltagsradwegen kann durch die Flurbereinigung ermöglicht werden. Vorhandene Konzepte und Planungsideen wie bsp. aus dem Regionalen Entwicklungskonzept der LEADER-Region „Sauer-Siegerland“ werden berücksichtigt.

Der Erhalt der Kulturlandschaft sowie die Entwicklung des Landschaftsbildes werden gefördert. Natur- und Umweltschutzmaßnahmen sowie Gewässermaßnahmen können umgesetzt oder ermöglicht werden.

Bei der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sind unter Abwägung der Interessen der Beteiligten die öffentlichen Interessen zu wahren und Planungen Dritter Rechnung zu tragen. Dies betrifft u. a. auch kommunale Planungen als auch Planungen für Anlagen der erneuerbaren Energien.

Zusammenfassend werden die Grundstücksverhältnisse verbessert und das vorhandene Wegenetz bedarfsgerecht ausgebaut. Hierbei werden vorhandene Konzepte wie das Wirtschaftswegekonzept der Gemeinde Kirchhundem berücksichtigt. Die rechtlichen Verhältnisse werden im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens geordnet. Landnutzungskonflikte werden nach Möglichkeit aufgelöst. Die Agrarstruktur wird nachhaltig verbessert, sodass damit die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unterstützt wird.

Das Flurbereinigungsgebiet ist so begrenzt worden, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Einwände wurden in diesem Termin nicht vorgebracht.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind nach § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden. Bedenken gegen die Anordnung wurden nicht geäußert.

Die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG ist erfolgt.

Die Forstaufsichtsbehörden haben der Einbeziehung von Waldflächen von mehr als 10 ha Größe gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen werden kann, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass mit den Planungen für den notwendigen Ausbau des Wirtschaftswegenetzes nicht begonnen werden kann und sich somit der Ausbau und die Erneuerung des Wegenetzes erheblich verzögern würde. Das Wegenetz ist in Folge der noch andauernden Kalamitäten in einem sehr schlechten Zustand. Zusammen mit den Lücken im Wegenetz ist die Überplanung und der Ausbau eine vordringliche Aufgabe, die keinen Aufschub duldet. Auch die bessere Erreichbarkeit der Waldflächen bsp. bei Waldbränden oder für Rettungsfahrzeuge steht im Interesse der Beteiligten und ist in den großen Waldgebieten vordringlich.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die geplanten Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich dazu bei, den ländlichen Raum zu entwickeln. Die angestrebte Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft ermöglicht eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung sowie, wie o. a., eine verbesserte Erreichbarkeit für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr.

Die sofortige Vollziehung begünstigt darüber hinaus die konkrete Abstimmung der Planungen im Flurbereinigungsgebiet mit den laufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen bzw. zum Ausbau der erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse.

Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten. Darüber hinaus würde die Gefahr bestehen, dass die hier dringend benötigten eingesetzten öffentlichen Mittel in Höhe von 4,5 Mio € zum Nachteil der Beteiligten verfallen, wenn sich die Verfahrenseinleitung verzögern würde.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschieben-

den Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, ist zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung der aufgeführten Nachteile die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

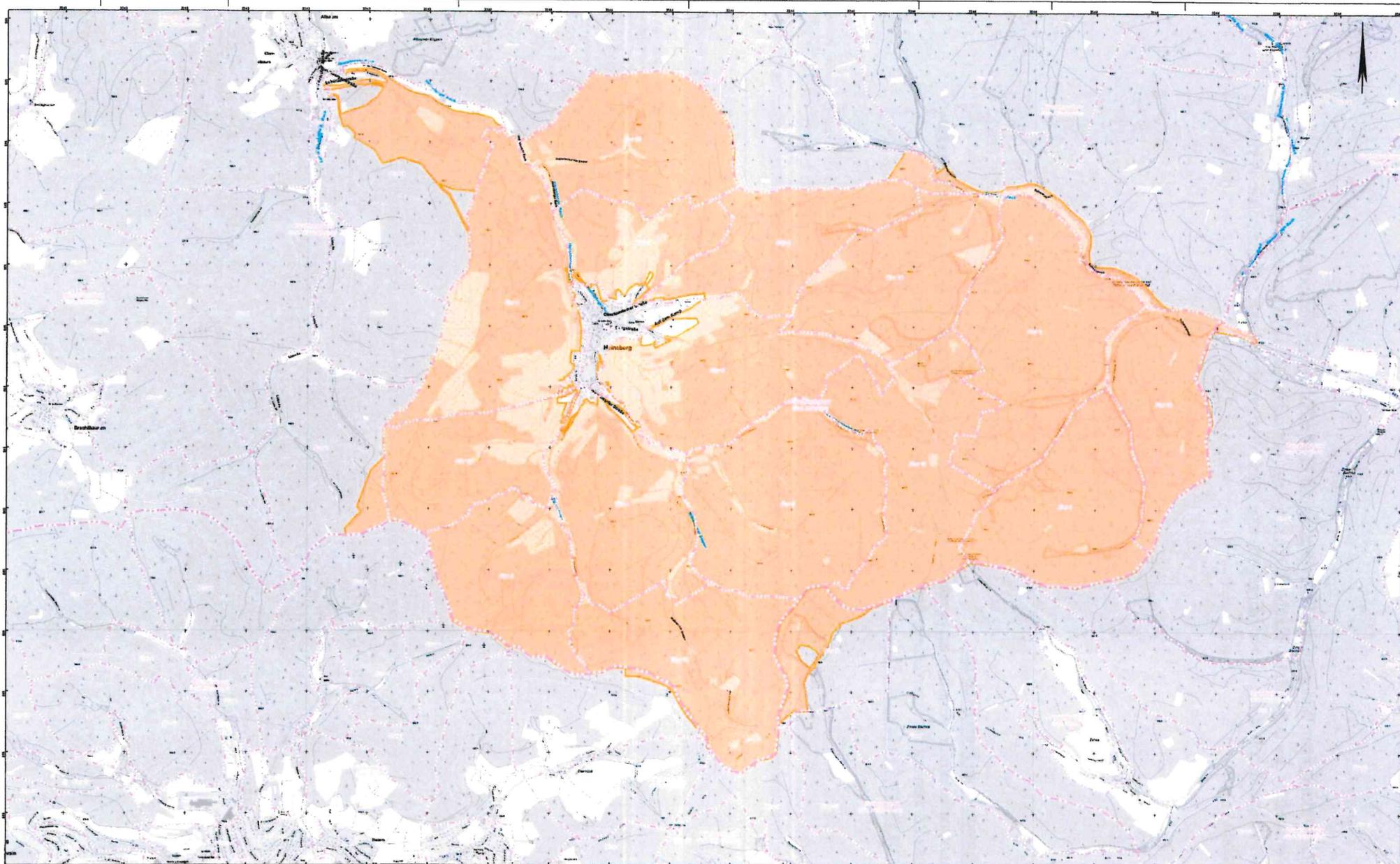
Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg eingesehen werden unter:

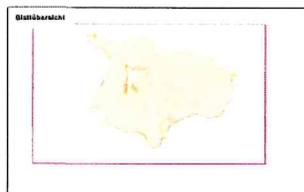
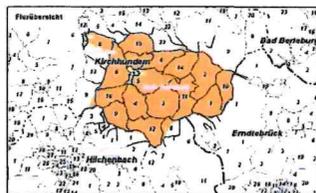
<https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

Gez. Andreas Peter



Bezirksregierung
Amsberg



Gebietskarte

Maßstab 1:10.000

Flurbereinigung Heinsberg I
 Aktenzeichen: 62301
 Ausgabedatum: 17.11.2023
 Blattnummer: 1 von 1

Die Erläuterung der Planzeichen (Legende) sowie Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung der Karte sind den Beilagen zu entnehmen.